



1. Änderung der Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Stellplatzsatzung (SPS) der Gemeinde Jengen

Beschlossen am: 28.07.2025
Ausgefertigt am: 19.08.2025
Bekanntgemacht am: 20.09.2025
In Kraft getreten am: 22.09.2025

Die Gemeinde Jengen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 ff), folgende vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.07.2025 beschlossene Satzung:

§ 1

- (1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen – und Stellplatzverordnung - GaStellV) vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.“
- (2) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „¹Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. ²Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.“
- (3) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „¹Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. ²Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.“
- (4) § 2 Abs. 4 der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 26.03.2015 entfällt.
- (5) Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anforderungen an die bauliche Ausführung von KFZ-Stellplätzen

¹Stellplätze für PKWs müssen eine Länge von mind. 5 m und bei Senkrechtparkplätzen eine Breite von

- a) mind. 2,50 m, wenn keine Längsseite,
b) 2,60 m, wenn eine Längsseite,
c) 2,70 m, wenn jede Längsseite
des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile, Bepflanzungen oder
Einrichtungen begrenzt ist. ²Die Mindestgröße für Längsparkplätze beträgt in der Breite
2,20 m und in der Länge 6,50 m. ³Gemessen wird für die Länge die lichte Entfernung
zwischen Anfangs- und Endpunkt der Stellfläche an der kürzesten Stelle. ⁴Für die Breite
des Stellplatzes wird das lichte Maß herangezogen; Stützen, Pfeiler etc. bleiben außer
Betracht.“

(6) § 4 wird § 5.

(7) § 5 wird § 6.

(8) § 6 wird § 7.

(9) Im Übrigen bleibt es bei der Satzung in der Fassung vom 26.03.2015.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.09.2025 in Kraft.

Gemeinde Jengen
Jengen, den 19.08.2025



Ralf Neuner
Erster Bürgermeister

